



100.01.01
GO

GEMEINDEORDNUNG

vom 28. September 1997

Fassung aufgrund der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019
durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am
21. August 2019
in Kraft ab 21. August 2019

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
www.ilef.ch
info@ilef.ch
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

INHALTSVERZEICHNIS

§§	Thema	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1	Bestand der Gemeinde	6
§ 2	Organisationsform	6
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	
§ 3	Wahlen und Abstimmungen	6
§ 4	Urnenwahlen	6
§ 5	Durchführung der Wahlen	6, 7
§ 6	Obligatorisches Referendum	7
§ 7	Fakultatives Referendum	7
§ 8	Ausschluss des Referendums	7, 8
§ 9	Eventual- und Alternativabstimmungen	8
§ 10	Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen	8
§ 11	Wahlbüro	8
§ 12	Initiativrecht	8
§ 13	Verfahren bei Initiativen	8
III.	GEMEINDEORGANE/GROSSER GEMEINDERAT	
§ 13bis	Allgemeine Bestimmungen	9
§ 14	Zusammensetzung und Wahl	9
§ 15	Bürgerliche Abteilung	9
§ 16	Unvereinbarkeit	9
§ 17	Konstituierung und Geschäftsordnung	9
§ 18	Parlamentarische Instrumente	9
§ 19	Einberufung	9
§ 20	Beschlussfähigkeit	9
§ 21	Öffentlichkeit	10
§ 22	Antragsrecht von Stadtrat, Schulpflege und Sozialbehörde	10
§ 23	Wahlen	10
§ 24	Rechtsetzung und Planung	10, 11
§ 25	Allgemeine Verwaltung	11
§ 26, § 26a	Finanzhaushalt	11, 12
§ 27	Bürgerliche Angelegenheiten	12



IV.	STADTRAT	
§ 28	Mitglieder	13
§ 29	Bürgerliche Angelegenheiten	13
§ 30	Aufgaben	13
§ 31	Konstituierung und Wahlen	13
§ 32	Rechtsetzung	14
§ 33	Allgemeine Verwaltung	14
§ 34	Finanzverwaltung	14, 15
§ 35	Bürgerliche Angelegenheiten	15
§ 36	Aufgabenzuordnung	15
§ 37	Organisationsreglement	15
§ 38	Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber	15
V.	KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN	
§ 39	Allgemeine Befugnisse	16
§ 39bis	Wohnsitz	16
§ 40	Delegation von Aufgaben	16
§ 41	Ausgabenbefugnis	16
§ 42	Sozialbehörde	16
§ 43	Ausgabenbefugnis der Sozialbehörde	16
§ 44	Vormundschaftsbehörde	16
§ 45	Baubehörde	16
VI.	SCHULPFLEGE	
§ 46	Mitglieder	17
§ 47	Aufgaben	17
§ 48	Befugnisse	17
§ 48bis	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	18
§ 49	Schulleitungen	18
VII.	ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN	
§ 49bis	Alterszentrum Bruggwiesen	18, 19



VIII.	EINZELBEAMTUNGEN	
§ 50	Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	19
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 50ter	Übergangsbestimmung für Schulpflege	19
§ 51	Inkraftsetzung	19



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	<p>¹ Die Stadt Illnau-Effretikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr vom Staat übertragen sind, einschliesslich des Schulwesens. Ausgenommen sind die kirchlichen Angelegenheiten.</p> <p>³ Sie sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.</p>	Bestand der Gemeinde
§ 2	Für die Gemeinde gilt die Organisation mit einem Parlament, nachstehend Grosse Gemeinderat genannt.	Organisationsform

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

§ 3	Die Stimmberechtigten der Stadt üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.	Wahlen und Abstimmungen
§ 4	<p>Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderats; b) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Stadtrats; c) die Mitglieder der Sozialbehörde und der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidiums; d) drei Mitglieder der Baubehörde; e) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin; f) aufgehoben 	Urnenwahlen
§ 5	<p>Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadtrat <p>¹ Die Wahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.</p>	Durchführung der Wahlen



	<p>b) Baubehörde, Sozialbehörde und Schulpflege</p> <p>¹ Für die Wahlen der Mitglieder dieser Behörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p>² Der Stadtrat kann den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.</p>	
§ 6	<p>Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 2. Grenzänderungen, sofern Wohnbauten betroffen sind; 3. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3 000 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Defizitgarantien von mehr als Fr. 200 000; 4. Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts. 	Obligatorisches Referendum
§ 7	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderats dies in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn innert dreissig Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen; 3. wenn innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats ein solches Begehren stellt. 	Fakultatives Referendum
§ 8	<p>Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; 3. die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts; 4. aufgehoben; 5. Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung sowie Beschlüsse über deren Anwendung; 6. Genehmigung des Organisationsreglements; 7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrats und von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen abgelehnt wird, vorbehältlich des Rechts des Stadtrats, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Grossen Gemeinderats zur Abstimmung zu bringen; 8. aufgehoben 	Ausschluss des Referendums



	<p>9. Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, wenn der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis damit erklärt;</p> <p>10. Beschlüsse über die Gültigkeit und über die vorläufige Unterstützung von Initiativen.</p>	
§ 9	Der Grosse Gemeinderat kann bei Urnenabstimmungen «besondere Abstimmungsgegenstände» gemäss § 94b des Gemeindegesetzes vorlegen.	Eventual- und Alternativ-Abstimmungen
§ 10	<p>¹ Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.</p> <p>² Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zugestellt.</p>	Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen
§ 11	Das Wahlbüro führt unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin die Wahlen und Abstimmungen durch. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt das Sekretariat.	Wahlbüro
§ 12	<p>¹ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Initiative einreichen.</p> <p>³ Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen dem Büro des Grossen Gemeinderats einzureichen.</p> <p>⁴ Für die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung und für die Trennung einer Initiative in mehrere Begehren ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderats erforderlich.</p>	Initiativrecht
§ 13	<p>¹ Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von wenigstens 500 Stimmberechtigten gestellt wird.</p> <p>² Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderats erforderlich.</p>	Verfahren bei Initiativen



III. GEMEINDEORGANE / GROSSER GEMEINDERAT

§ 13bis	<p>¹ Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Behörde kann in einem Reglement die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse sowie finanziellen Kompetenzen an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p>³ Deren Anordnungen können innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei der entsprechenden Gesamtbehörde zur Überprüfung gebracht werden.</p>	Allgemeine Bestimmung
§ 14	Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	Zusammensetzung und Wahl
§ 15	Aufgehoben	Bürgerliche Abteilung
§ 16	<p>¹ Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Die Anstellung in der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon in der Besoldungsklasse 14 und höher sowie die Funktion der Schulleitung ist mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat unvereinbar.</p>	Unvereinbarkeit
§ 17	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat konstituiert sich selbst. Er wählt sein Präsidium, ein Büro, eine Rechnungsprüfungskommission, eine Geschäftsprüfungskommission und weitere Kommissionen.</p> <p>² Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	Konstituierung und Geschäftsordnung
§ 18	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats haben das Recht, mit einer Motion die Anhandnahme eines in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallenden Gegenstandes zu verlangen oder durch ein Postulat Anregungen zuhanden des Stadtrats und der übrigen Behörden zu machen.</p> <p>² Jedes Ratsmitglied kann in der Form der Interpellation oder der Anfrage vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse verlangen.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere.</p>	Parlamentarische Instrumente
§ 19	<p>Der Grosse Gemeinderat versammelt sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Einladung des Präsidiums; 2. auf eigenen Beschluss; 3. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern; 4. auf Verlangen des Stadtrats. 	Einberufung
§ 20	Aufgehoben	Beschlussfähigkeit



§ 21	<p>¹ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>² Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht liegen vierzehn Tage vor der Beratung durch den Grossen Gemeinderat in der Stadtkanzlei auf und werden an Interessenten abgegeben.</p> <p>³ Die Verhandlungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderats sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann durch Beschluss des Grossen Gemeinderats die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.</p>	Öffentlichkeit
§ 22	<p>¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderats teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Sozialbehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis des Stadtrats, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p>	Antragsrecht von Stadtrat, Schulpflege und Sozialbehörde
§ 23	<p>Der Grosse Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Büro und seine Kommissionen; 2. aufgehoben; 3. aufgehoben; 4. aufgehoben. 	Wahlen
§ 24	<p>¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von grundlegender Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung über die Entschädigung der Behörden; 2. Besoldungsverordnung; 3. Verordnungen über die Ver- und Entsorgungsanlagen; 4. aufgehoben; 5. aufgehoben; 6. Verordnung über die kommunalen Beihilfen zur AHV/IV; 7. aufgehoben; 8. Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften; 9. Polizeiverordnung; 10. Grundsätze der Gebührenerhebung. 	Rechtsetzung und Planung



	<p>² Dem Grossen Gemeinderat steht die Festsetzung folgender Planungen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kommunaler Richtplan; 2. Erschliessungsplan; 3. Gestaltungspläne, soweit dafür nicht die Zustimmung des Stadtrats genügt; 4. Bau- und Zonenordnung 	
§ 25	<p>Der Grosse Gemeinderat übt die durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Befugnisse aus, soweit sie diese Gemeindeordnung nicht der Urnenabstimmung unterstellt oder einer andern Gemeindebehörde überträgt, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung; 2. Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsreglements; 3. Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats; 4. aufgehoben; 5. Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen; 6. Vorberatung aller Geschäfte der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu; 7. Schaffung von Teil- und Vollämtern für Behördemitglieder; 8. aufgehoben; 9. aufgehoben; 10. aufgehoben; 11. Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, sofern damit die Übertragung hoheitlicher Aufgaben verbunden ist. 	Allgemeine Verwaltung
§ 26	<p>Der Grosse Gemeinderat trifft die leitenden Entscheidungen für den Gemeindehaushalt, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des jährlichen Voranschlags und des Steuerfusses sowie die Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziffern 3 und 4; 2. Abnahme der Jahresrechnung und von Abrechnungen über Bauten, für die der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten besondere Kredite bewilligt hatten; 3. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.- bis Fr. 3'000'000.-; 4. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Gewährung jährlich wiederkehrender Defizitgarantien von mehr als Fr. 60'000.- bis Fr. 200'000.-; 	Finanzhaushalt



	<p>5. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken im Betrage von mehr als Fr. 150'000.-;</p> <p>6. aufgehoben;</p> <p>6a. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.- im Einzelfall</p> <p>6b. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.- im Einzelfall</p> <p>6c. Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.- im Einzelfall</p> <p>6d. Einräumung von Baurechten und Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.-,</p> <p>7. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 200 000.- im Einzelfall.</p>	
§ 26a	<p>¹ Die städtischen Finanzen sind in einem mittelfristigen Gleichgewicht zu halten. Hierfür sind für eine gesunde Finanz- und tragfähige Investitionspolitik folgende Vorgaberegeln kumulativ einzuhalten:</p> <p>1. Die Laufende Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen (Durchschnitt 10 Jahre: 5 Rechnungsjahre, 2 Voranschläge, 3 Planjahre) oder durch genügend Eigenkapital (Bestand per 31.12. im aktuellen Voranschlagsjahr) gedeckt.</p> <p>2. Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Voranschlagsjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern Rechnungsjahr betragen.</p> <p>² Die Abweichung von einer der Vorgaben bedarf der Zustimmung von der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Gemeinderats bei der Schlussabstimmung über den Voranschlag. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Voranschlag als zurückgewiesen.</p>	
§ 27	Aufgehoben	Bürgerliche Angelegenheiten



IV. STADTRAT

§ 28	Der Stadtrat besteht mit dem Präsidium aus sieben Mitgliedern.	Mitglieder
§ 29	Aufgehoben	Bürgerliche Angelegenheiten
§ 30	<p>Der Stadtrat besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht oder die Gemeindeordnung einer andern Behörde übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollzug der durch Bund und Kanton den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben; 2. Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, vor allem der ökonomischen Verwaltung; 3. Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Grossen Gemeinderats und der Urnenabstimmung; 4. Vollzug der Beschlüsse des Grossen Gemeinderats und der Gemeinde; 5. Erstattung des jährlichen Geschäftsberichts; 6. Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten; 7. Information der Öffentlichkeit über die Behördenbeschlüsse von öffentlichem Interesse und die weiteren wesentlichen Gemeindeangelegenheiten; 8. Ergreifung des Gemeindereferendums; 9. Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen. 	Aufgaben
§ 31	<p>¹ Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst und sorgt für die Stellvertretung.</p> <p>² Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ressorts; 2. die Mitglieder und Präsidien der Ausschüsse; 3. die Präsidien der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Baubehörde sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde. <p>³ Der Stadtrat wählt in freier Wahl die Präsidien und Mitglieder der übrigen Kommissionen, die Mitglieder des Wahlbüros, die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.</p>	Konstituierung und Wahlen



§ 32	Der Stadtrat erlässt: <ol style="list-style-type: none">1. das Organisationsreglement;2. seine Geschäftsordnung;3. die Bestattungs- und Friedhofverordnung;4. aufgehoben;5. aufgehoben;6. aufgehoben;7. aufgehoben;8. weitere Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde.	Rechtsetzung
§ 33	Dem Stadtrat stehen insbesondere zu: <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung des Stellenplanes der gesamten Stadtverwaltung und des Betriebsamtes;2. Anstellung des städtischen Personals und Festsetzung der Besoldungen. Der Stadtrat kann diese Kompetenz delegieren;3. Zulassung weiterer Energieträger der allgemeinen Versorgung.	Allgemeine Verwaltung
§ 34	Der Stadtrat beschliesst über: <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung der Gebührentarife;2. aufgehoben;2a. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.- im Einzelfall;2b. Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.- im Einzelfall;2c. Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.- im Einzelfall;2d. Einräumung von Baurechten und Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000.-;3. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken bis Fr. 150'000;4. Aufnahme von Darlehen und Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;5. Erhebung gerichtlicher Klagen und Erledigung von Prozessen durch Abstand oder Vergleich mit dem Recht auf Stellvertretung;	Finanzverwaltung



	<ol style="list-style-type: none"> 6. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 600'000 im Jahr; 7. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis Fr. 60 000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 120'000 im Jahr; 8. Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 200 000 im Einzelfall; 9. gebundene Ausgaben; 10. Ausgabenvollzug. 	
§ 35	Der Stadtrat ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und den Erlass allfälliger Bestimmungen im Einbürgerungswesen.	Bürgerliche Angelegenheiten
§ 36	<p>¹ Der Stadtrat bestimmt die Zuordnung seiner Aufgaben zu folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildung – Finanzen – Gesellschaft – Hochbau – Präsidiales – Sicherheit – Tiefbau <p>² Er bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug der Aufgaben unterstützen.</p>	Aufgabenzuordnung
§ 37	<p>¹ Der Stadtrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die Aufgabenzuordnungen und den Geschäftsverkehr zwischen dem Stadtrat und den übrigen Behörden.</p> <p>² Das Organisationsreglement ist dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	Organisationsreglement
§ 38	Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist zuständig für die operative Leitung der Stadtverwaltung und ist deren Personalchefin bzw. Personalchef.	Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber



V. KOMMISSIONEN MIT SELBSTSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN

§ 39	<p>¹ Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen besorgen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Strafbefugnisse selbständig. Sie übernehmen neue Aufgaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.</p> <p>² Sie geben sich, unter Berücksichtigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsreglements, eine Geschäftsordnung.</p>	Allgemeine Befugnisse
§ 39bis	Als Mitglied der Schulpflege, der Bau- und Sozialbehörde ist wählbar, wer Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon hat.	Wohnsitz
§ 40	Aufgehoben	Delegation von Aufgaben
§ 41	<p>¹ Die Kommissionen beschliessen in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben aufgrund des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen für ihren Aufgabenbereich; 2. gebundene Ausgaben; 3. neue Ausgaben, soweit sie die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Beträge nicht übersteigen. <p>² Übersteigt eine Ausgabe die Kompetenz einer Kommission, stellt sie dem Stadtrat dazu Antrag.</p>	Ausgabenbefugnis
§ 42	<p>¹ Die Sozialbehörde zählt mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, sieben Mitglieder.</p> <p>² Sie besorgt die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe und die freiwillige Fürsorge.</p>	Sozialbehörde
§ 43	<p>¹ Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 20'000 pro Jahr; 2. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 10'000 pro Jahr; <p>² Sie verfügt ferner über die Erträgnisse und das Kapital des Hilfsfonds.</p>	Ausgabenbefugnis der Sozialbehörde
§ 44	aufgehoben	Vormundschaftsbehörde
§ 45	<p>¹ Die Baubehörde besteht aus dem vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Präsidium, einem zweiten Mitglied des Stadtrats und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Sie ist örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handhabt die Bau- und Zonenordnung.</p>	Baubehörde



VI. SCHULPFLEGE

§ 46	Die Schulpflege besteht mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus neun Mitgliedern.	Mitglieder
§ 47	<p>Das Aufgabengebiet der Schulpflege umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule, der Berufsvorbereitungsschule, der städtischen Musikschule, des Horts, der schulischen Tagesbetreuungsangebote und der hauswirtschaftlichen Fortbildung; 2. Vertretung der Gesamtheit der Schule gegen aussen; 3. Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist; 4. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen; 5. Beschlussfassung über das Organisationsstatut; 6. Erlass der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme der einzelnen Schulleitungen; 7. Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms; 8. Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen; 9. Aufsicht über die Schulleitungen und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung; 10. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen; 11. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung; 12. Aufsicht über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst; 13. Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich; 14. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan. 	Aufgaben
§ 48	<p>¹ Die Schulpflege besitzt die gleichen allgemeinen Befugnisse wie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>² Sie beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall, jedoch nicht mehr als Fr. 200'000 im Jahr; 2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, jedoch nicht mehr als Fr. 60'000 im Jahr. 	Befugnisse



§ 48bis	<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen fünf Schulleitungspersonen, vier Lehrpersonen und der Konventspräsident bzw. die Konventspräsidentin mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
§ 49	<p>¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schule wird gegen aussen von den Schulleitungen vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitungen können der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	Schulleitungen

VII. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN

§ 49bis	<p>¹ Die Stadt führt das „Alterszentrum Bruggwiesen“ in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Das Alterszentrum sorgt für eine bedürfnisgerechte Betagtenbetreuung. Dazu bietet es Pensions- und Pflegeplätze sowie weitere Dienstleistungen in den Bereichen Altersbetreuung und Altershilfe an. Diese Aufgaben erfüllt es im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.</p> <p>³ Die erbrachten Leistungen werden nach dem Verursacherprinzip, mit Beiträgen Dritter und mittels Steuern finanziert. Der Stadtrat kann der Anstalt Darlehen im Betrage bis Fr. 1'000'000 gewähren.</p> <p>⁴ Der Grosse Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>⁵ Die obersten Organe des Alterszentrums Bruggwiesen sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung des Alterszentrums zuständig. Er erlässt die erforderlichen Verfügungen, Reglemente und Verordnungen und ist interne Einspracheinstanz. Im Rahmen der Abmachungen des Rahmenvertrags legt der Verwaltungsrat die Tarife fest, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.</p>	<p>Alterszentrum Bruggwiesen</p> <p>Aufgaben</p> <p>Finanzierung</p> <p>Organisation</p> <p>Verwaltungsrat</p>
---------	---	--



	⁶ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Alterszentrums zuständig.	Geschäftsleitung
	⁷ Verwaltungsrat und Revisionsstelle werden vom Stadtrat gewählt; die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.	Wahlorgan
	⁸ Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Alterszentrums sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen der Besoldungs-Verordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon. Das Alterszentrum kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergänzende Bestimmungen erlassen.	Arbeitsverhältnisse

VIII. EINZELBEAMTUNGEN

§ 50	¹ Das Anstellungsverhältnis der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt. ² Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.	Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter
§ 50bis	¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter wird gemäss Verordnung über die Entschädigung der Behörden entschädigt. ² Die Stadt stellt das Amtlokal auf ihre Kosten zur Verfügung.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51	¹ Die Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat durch Beschluss des Stadtrats in Kraft. ² Auf den gleichen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 27. September 1981 als aufgehoben.	Inkraftsetzung
------	--	----------------

Fassung aufgrund der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019;
durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss Nr. 706/2019 am 21. August 2019
Inkraftsetzung per 21. August 2019

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber